

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Grundsatzklärung



> REMONDIS-Gruppe

Grundsatzklärung der
REMONDIS-Gruppe

remondis.de

> GRUNDSATZERKLÄRUNG

> 1 Präambel

- (1) Unsere Gesellschafter, Kunden und Geschäftspartner, Behörden sowie die Öffentlichkeit erwarten von uns jederzeit rechtmäßiges, kompetentes und verantwortungsvolles Handeln. Hierzu zählt für uns, dass wir in allen Ländern, in denen wir unser Geschäft betreiben, ausnahmslos die dort geltende Rechtsordnung beachten und die jeweiligen sittlichen Vorstellungen respektieren. Außerdem übernehmen wir als Unternehmen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt. Neben absoluter Integrität sind Arbeits- und Gesundheitsschutz unverzichtbarer Bestandteil unseres Handelns. Diese gemeinsamen Prinzipien bilden das Grundgerüst unserer unternehmerischen Tätigkeit.
- (2) Dem aus diesen Überzeugungen resultierenden Anspruch sehen wir uns als Unternehmen verbindlich verpflichtet. Gemäß unserem Verständnis von unternehmerischem Denken und lokaler Eigenverantwortung haben darüber hinaus auch alle Mitarbeitenden die Pflicht, im eigenen Tätigkeitsbereich die gesetzlichen und unternehmensspezifischen Grundsätze einzuhalten. Dafür sichern wir jeder einzelnen Person die erforderliche Unterstützung und den Rückhalt zu, um der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden zu können.
- (3) Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden: LkSG) in den Unternehmen der REMONDIS-Gruppe eingehalten werden, verabschiedet der Vorstand der REMONDIS SE & Co. KG die folgende Grundsatzklärung.

> 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundsatzklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG der REMONDIS SE & Co. KG als Muttergesellschaft der REMONDIS-Gruppe. Die REMONDIS-Gruppe ist Teil des RETHMANN-Konzerns und umfasst sämtliche Unternehmen, welche unmittelbar oder mittelbar zu einem Anteil von mindestens 50,01% am Kapital und an den Stimmrechten von der REMONDIS SE & Co. KG gehalten oder die auf sonstige Weise von ihr kontrolliert werden (im Folgenden: REMONDIS-Gruppe).
- (2) Soweit diese Grundsatzklärung nicht unmittelbar verbindlich für die Unternehmen der REMONDIS-Gruppe sein sollte, wird die Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligungen der REMONDIS SE & Co. KG da, wo gesetzlich gefordert, hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsatzklärung in ihrem Unternehmen und sämtlichen Unterbeteiligungen zu beachten ist.
- (3) Inhaltlich betrifft diese Grundsatzklärung alle menschenrechtsbezogenen Risiken und menschenrechtsbezogenen Umweltrisiken, die auch vom LkSG erfasst sind.

> 3 Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

- (1) Von unseren Beschäftigten und Zulieferern erwarten wir gleichermaßen, im Einklang mit unseren Grundsätzen zu handeln, welche wir in unserem Code of Conduct verschriftlicht haben (einsehbar unter remondis.de/fileadmin/user_upload/remondis_global_2017/profil/streifen_6/REM-AS_19-01-052_BRO_Compliance_2019_DE_20190509_Final.pdf). Eine Verletzung oder Missachtung der in diesem Dokument formulierten Prinzipien akzeptieren wir weder innerhalb unseres Unternehmens noch bei externen Partnern. Unserer unternehmerischen Verantwortung können wir nur dann gerecht werden, wenn wir alle gemeinsam die geltenden rechtlichen, ethischen, sozialen und ökologischen Standards bedingungslos einhalten sowie ein faires und respektvolles Miteinander sicherstellen.

> 4 Risikomanagement: Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten für das Risikomanagement gemäß LkSG sind wie folgt verteilt: Für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist jeder Vorstand für seinen Bereich unter Beachtung der Vorgaben in Punkt 2 verantwortlich. Hierzu hat jeder Vorstand für seinen Verantwortungsbereich einen Verantwortlichen für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz / Menschenrechtsbeauftragten benannt.
- (2) Aufgabe der Verantwortlichen ist die Entwicklung und Anpassung des Konzepts zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Diese Verantwortlichen übernehmen die Kommunikation mit der zuständigen Behörde und das Reporting an den jeweiligen Vorstand sowie die Sammlung der Dokumentation und die Erstellung des Jahresberichts. Dazu stehen sie in engem Austausch mit anderen Themenverantwortlichen der REMONDIS-Gruppe.

> 5 Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

- (1) REMONDIS führt zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und der Richtlinien der Gruppe eine angemessene Sorgfaltspflichtenprüfung der Menschenrechte durch. Dadurch können potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette identifiziert, bewertet und adressiert werden.
- (2) REMONDIS verfügt über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung, Einstellung und/oder Korrektur der Aktivität, wenn festgestellt wird, dass ein Risiko besteht, dass unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen oder mitverursachen. Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeiten durchgeführt bzw. aktualisiert.

> 6 Risikomanagement: Hinweisgebersystem

- (1) REMONDIS legt großen Wert darauf, dass sowohl interne als auch externe Parteien Hinweise auf Missstände geben können. Unsere Partner und Dritte haben die Möglichkeit, über unser Hinweisgebersystem potenzielle Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung zu Menschenrechten wahlweise anonym oder persönlich zu melden unter:
> compliance@remondis.de oder +49 2306 106-210
- (2) REMONDIS stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Beschwerdeverfahren betrauten Personen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Die mit der Durchführung der Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) In unserer Hinweisgeber-Policy (> remondis-whistleblower-policy.de) ist der Umgang mit dem Beschwerdeverfahren sowie den hierüber eingehenden Hinweisen im Detail festgelegt.

> 7 Risikomanagement: Berichtswesen

- (1) Der Vorstand lässt sich regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz informieren.
- (2) Die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ist ein fortwährender Prozess. Wir überprüfen regelmäßig unsere Ansätze und Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

REMONDIS hat Niederlassungen und Beteiligungen in über 30 Ländern und ist mit mehr als 40.000 Beschäftigten einer der weltweit führenden Dienstleister für Recycling, Service und Wasser. Die Unternehmensgruppe erbringt Leistungen für Millionen von Bürgerinnen und Bürgern sowie für viele tausend Unternehmen. Auf höchstem Niveau. Im Auftrag der Zukunft.

REMONDIS SE & Co. KG
Brunnenstr. 138 // 44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 106-0 // F +49 2306 106-100
info@remondis.de // remondis.de